

## 2.1

# Geschäftsreglement des Hochschulrats der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik HfH

Beschluss des Hochschulrats vom 8. September 2022

Der Hochschulrat der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf § 16, § 18 Ziff. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999 (nachfolgend «IV-HfH», Erlass Nr. 1), beschliesst:

## § 1 Sitzungen

- <sup>1</sup> Der Hochschulrat tagt auf schriftliche Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Er hält in der Regel jährlich vier Sitzungen ab.
- <sup>2</sup> Soweit die Dringlichkeit eines Geschäfts dies erfordert, können ausserordentliche Sitzungen durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen werden. Ausserordentliche Sitzungen werden ferner auf Antrag eines Mitgliedes des Hochschulrats oder der Rektorin oder des Rektors einberufen.
- <sup>3</sup> Sitzungen können in Präsenz oder online stattfinden.

## § 2 Traktandenliste

- <sup>1</sup> Der Hochschulrat berät und beschliesst aufgrund der Traktandenliste und der dazugehörigen Akten. Dringliche Geschäfte können durch einen Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zusätzlich an der Sitzung traktandiert werden.
- <sup>2</sup> Die Traktandenliste wird aufgrund der schriftlich gestellten Anträge der Mitglieder des Hochschulrats, der Rektorin oder des Rektors sowie der übrigen antragsberechtigten Organe der Hochschule gemäss § 4 von der Präsidentin oder vom Präsidenten zusammengestellt.
- <sup>3</sup> Traktanden sind mit einer Begründung und einem Antrag bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Versand der Sitzungsakten bei der Aktuarin oder beim Aktuar einzugeben. Zu jedem beschlussreifen Geschäft wird zusätzlich ein schriftlicher Entwurf eines Beschlussesdispositivs eingereicht, der auch Vollzugsregelungen enthält.
- <sup>4</sup> Die Sitzungsakten werden den Teilnehmenden der Sitzungen des Hochschulrats zusammen mit der Traktandenliste zehn Kalendertage vor der Sitzung zugestellt.

### **§ 3 Sitzungsteilnehmende**

<sup>1</sup> An den Sitzungen des Hochschulrats nehmen nebst den Mitgliedern die Rektorin oder der Rektor und weitere Mitglieder der Hochschulleitung (namentlich die Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors sowie die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor), die Vertretung der Personalkommission PEKO sowie die Aktuarin oder der Aktuar des Hochschulrats teil.

<sup>2</sup> Sind einzelne Mitglieder des Hochschulrats an der Sitzungsteilnahme verhindert, können die Trägerkantone Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für einzelne Sitzungen oder für den Rest der laufenden Amtsperiode bestimmen.

<sup>3</sup> Der Hochschulrat kann für einzelne Geschäfte Vertretungen von Institutionen und Organisationen sowie Fachleute von innerhalb und ausserhalb der Hochschule beiziehen.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Rektorin oder der Rektor können sich bei der Behandlung einzelner Geschäfte von Fachleuten begleiten lassen.

### **§ 4 Antrags- und Stimmrecht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Hochschulrats sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben Antrags- und Stimmrecht.

<sup>2</sup> Ferner haben folgende Personen beratende Stimme sowie das Recht, Anträge zu stellen:

- a Mitglieder der Hochschulleitung für Geschäfte in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen;
- b Die Vertretung der Personalkommission PEKO.

<sup>3</sup> Die übrigen Sitzungsteilnehmenden haben beratende Stimme.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

### **§ 6 Beschlüsse**

<sup>1</sup> Der Hochschulrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsidentin oder dem Präsidenten kommt lediglich der Stichentscheid zu, der bei Stimmgleichheit eingesetzt wird.

<sup>2</sup> Der Hochschulrat kann in dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Die Präsidentin oder der Präsident ordnet die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg an.

<sup>3</sup> Für das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats innerhalb eines im Einzelfall zu definierenden Zeitraums erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Der Zirkularbeschluss ist in der folgenden Sitzung dem Hochschulrat zur Kenntnis zu bringen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Hochschulrats werden zusätzlich per elektronischer Kurzmitteilung auf das Zirkularverfahren aufmerksam gemacht.

<sup>5</sup> Wenn ein Mitglied des Hochschulrats die Diskussion des Geschäfts verlangt, wird das Geschäft für die nächste Sitzung des Hochschulrats ordentlich traktandiert.

<sup>6</sup> Rückkommensanträge und Wiedererwägungsgesuche sind im Hochschulrat zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesen zustimmt.

<sup>7</sup> Bei Änderungsanträgen an rechtsetzenden Erlassen des Hochschulrats ist jeweils über die wörtlich festgehaltene Änderung im Entwurf individuell Beschluss zu fassen.

## **§ 6a Lesungen**

<sup>1</sup> Rechtsetzende Erlasse des Hochschulrats werden im Normalfall in zwei Lesungen beraten.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann auch andere Geschäfte, denen eine grössere Bedeutung zukommt oder die eine grössere Komplexität aufweisen, einer zweiten Lesung unterstellen. Die Durchführung einer zweiten Lesung ist an der ersten Lesung mit einem Hochschulratsbeschluss zu dokumentieren.

## **§ 7 Ausstand**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Hochschulrats treten in den Ausstand, wenn sie selbst oder Angehörige in der Sache persönlich beteiligt oder unmittelbar betroffen erscheinen.

<sup>2</sup> Ist der Ausstand strittig, entscheidet darüber der Hochschulrat, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

## **§ 8 Protokoll**

<sup>1</sup> Über die Sitzungen des Hochschulrats wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Anträge und die Beschlüsse festhält.

<sup>2</sup> Eine Minderheit des Hochschulrats ist berechtigt, ihre Stimmabgabe unter Anführung der von ihr geltend gemachten Gründe im Protokoll vermerken zu lassen.

## **§ 9 Amts- und Sitzungsgeheimnis**

<sup>1</sup> Die Mitglieder sowie die Teilnehmenden an den Sitzungen des Hochschulrats sind verpflichtet, über die Gegenstände, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Zudem gilt das Sitzungsgeheimnis. Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich; die Sitzungsunterlagen sind vertraulich.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Hochschulrat bestehen.

## **§ 10 Präsidium**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen, vertritt den Hochschulrat nach innen und nach aussen und nimmt die weiteren ihr oder ihm zugeteilten Befugnisse gemäss diesem Reglement wahr.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident achtet auf eine sachgerechte Kommunikation im Einklang mit den Aufträgen und Beschlüssen des Hochschulrates; sie oder er kann im Einzelfall ein anderes Mitglied des Hochschulrates oder die Rektorin bzw. den Rektor mit der Kommunikation beauftragen.

## **§ 11 Präsidialverfügung**

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über dringliche Geschäfte zwischen den Sitzungen durch präsidiale Verfügung.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident orientiert den Hochschulrat über Präsidialverfügungen sofort schriftlich oder per E-Mail.

## **§ 12 Vizepräsidium**

- 1 Der Hochschulrat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- 2 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident:
  - a vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten des Hochschulrats;
  - b unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Erfüllung von deren oder dessen Aufgaben;
  - c erledigt die Geschäfte, die ihm oder ihr im Einzelfall übertragen werden.

## **§ 13 Ausschüsse**

- 1 Der Hochschulrat kann zur Vorbereitung besonderer Geschäfte Ausschüsse einsetzen, in die auch Personen gewählt werden können, die nicht dem Hochschulrat angehören. Ständige Ausschüsse sind der Präsidialausschuss sowie der Finanzausschuss.
- 2 Der Präsidialausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Rektorin oder dem Rektor sowie der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor. Der Präsidialausschuss bereitet die Geschäfte des Hochschulrats vor.
- 3 Der Finanzausschuss setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern des Hochschulrats, die vom Hochschulrat jeweils für eine Amtsperiode gewählt werden, der Rektorin oder dem Rektor, der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor, sowie der Leiterin oder dem Leiter Finanzen und Controlling. Der Finanzausschuss berät die Finanzgeschäfte des Hochschulrats (u.a. Mehrjahresplanung, Jahresbudget, Zwischenabschlüsse und Jahresrechnung) vor; seine Einschätzung bildet Bestandteil der Sitzungsakten für die jeweiligen Traktanden gemäss § 2.

## **§ 14 Aktuariat**

- 1 Das Aktuariat trifft die organisatorischen und administrativen Massnahmen zur Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte des Hochschulrats. Die Aktenablage erfolgt am Sitz des Aktuariats. Auf Verlangen erhält jedes Mitglied des Hochschulrats Einblick in alle Protokolle und Sitzungsakten.
- 2 Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Aktuarin oder den Aktuar aus den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule. Das Aktuariat hat kein Stimmrecht.

## **§ 15 Information**

- 1 Der Hochschulrat beschliesst an jeder Sitzung, über welche Geschäfte hochschulintern oder -extern informiert wird oder ob eine Information auf beiden Ebenen erfolgen soll. Er legt den Inhalt der Medienorientierung fest.
- 2 Es gilt das Kollegialitätsprinzip.

## **§ 16 Änderung und Aufhebung**

Dieses Geschäftsreglement kann durch Beschlussfassung gemäss § 6, jedoch nicht im Zirkularverfahren, geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 17 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Erlasse**

Dieses Geschäftsreglement wurde vom Hochschulrat mit Beschluss vom 8. September 2022 verabschiedet und tritt am 9. September 2022 in Kraft. Es ersetzt das Geschäftsreglement des Hochschulrats der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik HfH vom 2. Dezember 2015.